

Statuten – Verein Zusammenarbeit Alterssiedlungen Region Basel

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Zusammenarbeit Alterssiedlungen Region Basel» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit der Trägerschaften der Alterssiedlungen, damit deren Potenzial optimal wirksam wird in der Erfüllung der gesellschaftlichen Bedürfnisse im Altersbereich. Die Definition von Qualitätskriterien dient der Vergleichbarkeit der vielfältigen Angebote und der Transparenz in der Information. Der Verein versteht sich als Koordinationsorgan und Gesprächspartner für politische Instanzen.

Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Trägerschaften von Alterssiedlungen in der Region Baselloffen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Ein Vereinsaustritt kann nur schriftlich und ausschliesslich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittschreiben muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bei der Geschäftsstelle eintreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen einer Verletzung der Statuten sowie Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9

Das oberste Organ des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand im Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge durch Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) andere Vorschläge
- f) Mitgliederbeiträge

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks statt. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags

- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m) Die Mitgliederversammlung kann ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung eines qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke (Bildung von Arbeitsgruppen, Anstellung von Personen gegen Entgelt, insbesondere das Sekretariat)
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Buchführung des Vereins
- e) Vertretung des Vereins gegen Aussen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht des Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen übertragen sind.

Art. 16

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten (kumulierung ausgeschlossen):

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so nehmen die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.

Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Zeichnungsberechtigung

Art. 19

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Haftung

Art. 20

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.03.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Der / die PräsidentIn
